

**Oberlandesgericht München**

Az.: 31 Wx 103/11  
721 UR III 193/10 AG München



In Sachen

- 1) [REDACTED]  
- Antragsteller -
- 2) [REDACTED]  
- Antragsteller -
- 3) **Landratsamt Dachau**, - Standesamtsaufsicht -, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Gz.: 31/  
- Beschwerdeführer -

wegen Eintragung im Lebenspartnerschaftsregister

erlässt das Oberlandesgericht München -31. Zivilsenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rojahn, die Richterin am Oberlandesgericht Förth und den Richter am Oberlandesgericht Gierl am 06.07.2011 folgenden

**Beschluss**

Die Beschwerde der Standesamtsaufsicht gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 4. Januar 2011 wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

Die Beteiligten zu 1 und 2 sind ein Deutscher und ein Spanier männlichen Geschlechts. Sie

haben 2007 in Puerto de la Cruz, Teneriffa/Spanien, die Ehe geschlossen. Sie leben nunmehr in Deutschland und haben hier die Nachbeurkundung im Lebenspartnerschaftsregister beantragt. Das Standesamt hat die Eintragung abgelehnt. Auf Antrag hat das Amtsgericht das Standesamt angewiesen, die beantragte Eintragung vorzunehmen. Mit der Beschwerde möchte die Standesamtsaufsicht eine obergerichtliche Klärung der anstehenden Rechtsfrage herbeiführen.

## II.

Die zulässige Beschwerde (§§ 51, 53 Abs. 2 PStG, §§ 58 ff. FamFG) führt zur Bestätigung der amtsgerichtlichen Entscheidung. Eine im Ausland nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe ist als eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 17b EGBGB zu qualifizieren und nach Art. 35 PStG im deutschen Lebenspartnerschaftsregister einzutragen.

1. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass eine im Ausland nach der dortigen Rechtsordnung in zulässiger Weise geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe über Art. 13 EGBGB - der für die Ehe geltenden Kollisionsnorm - anzuknüpfen ist (vgl. Palandt/Thorn BGB 70. Aufl. Art. 17b EGBGB Rn. 1; Röthel IPRax 2002, 496; Kissner StAZ 2010, 119). Nach dieser Meinung wäre die im Ausland geschlossene Ehe eines Deutschen wegen der Heimatrechtsanknüpfung in Art. 13 EGBGB aus deutscher Sicht unwirksam; denn in Deutschland ist die Ehe verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten (vgl. BVerfG NJW 1993, 3058). Dieses Ergebnis wird indes weder den Interessen der Beteiligten noch dem Umstand gerecht, dass beide Rechtsordnungen eine gleichgeschlechtliche rechtsförmliche Verbindung zulassen, sei es, wie in Spanien, in der Form der Ehe, sei es, wie in Deutschland, in der als aliud zur Ehe verstandenen Form der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

2. Zu Recht geht die Rechtsprechung und nunmehr herrschende Meinung einen anderen Weg und knüpft über Art. 17b EGBGB - der für die eingetragene Lebenspartnerschaft geltenden Kollisionsnorm - an (vgl. BFH IPrax 2006, 287; KG StAZ 2011, 181; OLG Zweibrücken StAZ 2011, 184; LG Kaiserslautern StAZ 2011, 114; AG Schöneberg v. 22.12.2010, 70 III 130/10; AG Münster

StAZ 2010, 211; VG Karlsruhe IPrax 2006, 284; VG Berlin IPrax 2011, 270; Staudinger/Mankowski BGB <2011> Art. 17b EGBGB Rn. 22 ff./24 m.w.N.; MünchKomm BGB/Coester 5. Aufl. Art. 17b EGBGB Rn. 143 ff./146f. m.w.N.; Bamberger/Roth/ Heiderhoff BGB 3. Aufl. Art. 17b EGBGB Rn. 12; Hepting Deutsches und Internationales Familienrecht im Personenstandsrecht <1. Aufl. 2010> Rn. III-860 ff./866; Andrae/Abbas StAZ 2011, 97/102; Mankowski/Höffmann IPrax 2011, 247/250 f.; Bruns StAZ 2010, 187f.; Buschbaum RNotZ 2010, 73/82; Henrich FamRZ 2002, 137/138; Krömer StAZ 2005, 239/240). Die Anknüpfung an Art. 17b EGBGB hält auch der Senat für richtig. Der Gesetzgeber hat das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer eigenen Kollisionsnorm, Art. 17b EGBGB, flankiert. Sie kann bei der gebotenen funktionalen Betrachtung ohne Weiteres als spezielles Anknüpfungsregime für jede rechtlich anerkannte, rechtsförmliche, gleichgeschlechtliche Verbindung verstanden werden, unabhängig davon, ob die ausländische Rechtsordnung für eine solche rechtsförmliche gleichgeschlechtliche Verbindung das Institut der Ehe oder eine andere Form rechtlich anerkannter Partnerschaft (oder, wie im Fall der Niederlande, wahlweise beides) zur Verfügung stellt. Die in Art. 17b EGBGB vorgesehene Anknüpfung an das Recht des Registrierungsortes hilft zudem, sog. hinkende Rechtsverhältnisse zu vermeiden, die ansonsten in wachsender Zahl zu befürchten wären (vgl. zur Entwicklung gleichgeschlechtlicher Ehen im Ausland Mankowski/Höffmann IPRax 2011, 247/248 ff.). Sie führt zu einem rechtspolitisch erwünschten und den Interessen der Beteiligten gerecht werdenden Ergebnis.

3. Die in Spanien nach dem Recht des Registerstaates wirksam geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe wird nicht in das deutsche Eheregister eingetragen (Art. 34 PStG; hierzu AG Köln StAZ 2010, 114). Richtig ist, wie hier auch beantragt, die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister (Art. 35 PStG). Insoweit ist Art. 35 PStG in dem gleichen (kollisionsrechtlich weiten) Sinn zu verstehen wie Art. 17b EGBGB (vgl. MünchKomm BGB/Coester Art 17b EGBGB Rn. 102). Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt diese Sichtweise, wie mehrere Gerichte und Autoren bereits ausführlich dargelegt haben, auf deren Ausführungen hier Bezug genommen werden kann (vgl. nur OLG Zweibrücken, LG Kaiserslautern, Bruns, je aaO, unter Hinweis auf BR-Drucks. 616/05 [Beschluss] S. 13/14; BT-Drucks. 16/1831 S. 75). Die inländischen Wirkungen der im Ausland eingegangenen rechtsförmlichen gleichgeschlechtlichen Verbindung gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen (Art. 17b Abs. 4 EGBGB).

III.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 51 Abs. 1 Satz 2 PStG).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

gez.

Rojahn  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Förth  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Gierl  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 07.07.2011

*Engelke*  
Engelke, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle